

EWR

Weiterer Schritt Richtung Gleichberechtigung von Mann und Frau

Das Sozialversicherungsrecht im EWR hat zwei Hauptziele: Die Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme und die schrittweise Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Unterschiedliche nationale Systeme der sozialen Sicherheit behindern die Freizügigkeit der Arbeitskräfte beträchtlich. Das Verlassen eines Landes kann oft den

VON CORSIN SIALM

Verlust von versicherungsrechtlichen Ansprüchen zur Folge haben, ohne dass dieser im neuen Wohn- und Arbeitsland durch einen entsprechenden Versicherungsschutz ausgeglichen würde.

Geltungsbereich auf «EWR-EFTA-Staaten» ausgedehnt

Um diese Nachteile zu vermeiden, bestehen in der EU bereits seit 1959 zwei Verordnungen, die nach denselben Grundsätzen aufgebaut sind, wie die internationalen Sozialversicherungsabkommen. Diese ersetzen weitgehend die bestehenden Sozialversicherungsabkommen zwischen den Mitgliedsländern.

Im Rahmen der EWR-Verhandlungen sind diese Verordnungen in das EWR-Abkommen aufgenommen worden. Dadurch wurde ihr Geltungsbereich auf die EFTA-Staaten ausgedehnt, die dem EWR beigetreten sind. Konkret handelt es sich dabei um die Verordnungen zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Ähnlich wie die von Liechtenstein bisher abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen (mit Österreich, Deutschland, der Schweiz und Italien) sind diese Verordnungen direkt anwendbar und bedürfen keiner Anpassung des nationalen Rechts.

Die Verordnungen schaffen grundsätzlich weder neue Lei-

stungsansprüche, noch beseitigen sie bestehende Ansprüche. Die Mitgliedstaaten können auch zukünftig ihr Sozialversicherungsrecht selbst regeln.

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit bestehen in der EU mehrere Richtlinien. Sie beinhalten Mindestvorschriften und verpflichten die Mitgliedstaaten zu einer bestimmten Ausgestaltung ihrer nationalen Rechtslage. Von den Richtlinien noch nicht erfasst sind jedoch die Leistungen an Hinterlassene sowie das Rentenalter.

Keine nationalen Gesetzesanpassungen

Bei einer Teilnahme Liechtensteins am EWR wären verschiedene Auswirkungen auf die liechtensteinische Sozialversicherung zu erwarten. Unter anderem wären Fortschritte bei der Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu verzeichnen. Ebenso könnte Liechtenstein an einem multilateralen Abkommen mit 17 anderen europäischen Sozialversicherungssystemen teilnehmen. Aus der Teilnahme an diesem Sozialraum würde eine Verbesserung der Rechtsstellung liechtensteinischer Staatsangehöriger in der Sozialversicherung jener 14 EWR-Staaten, mit denen Liechtenstein noch keine Abkommen geschlossen hat, resultieren. Auch eine Verbesserung der Rechtsstellung der Angehörigen dieser EWR-Staaten in Liechtenstein würde verwirklicht. Dies gilt vor allem in jenen Zweigen der liechtensteinischen Sozialversicherung, welche die Gleichbehandlung von In- und Ausländern bisher noch nicht verwirklicht haben.

Bezüglich der durch die liechtensteinische Teilnahme am EWR ausgelösten Kosten im Bereich der Sozialversicherungen enthalten die Berichte und Anträge an den Landtag detaillierte Ausführungen.

Durch die neuen Verordnungen fielen weder Zusatzkosten an, noch wären nationale Gesetzesanpassungen erforderlich.